

Anhang zur GEPE EBR Vereinbarung bezüglich der Einführung von Regelungen (einschließlich Methoden und Praxis) auf dem Wege von Verhandlungen zwischen der GEPE Zentralen Leitung („ZL“) von GEPE und dem GEPE EBR („EBR“)

Während der Verhandlungen über die Erneuerung der betreffenden EBR Vereinbarung haben ZL und EBR ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, die Rechte des EBR auszuweiten mit dem Zweck EBR und ZL die Gelegenheit zu geben, europäische Rahmenvereinbarungen über allgemeine GE(P)-Regelungen zu diskutieren und zu verhandeln. Der Begründung dieser Erweiterung der Rechte liegt in der Tatsache, dass die Einführung solcher Regelungen heute getrennt in verschiedenen europäischen Ländern mit Betriebsräten und Gewerkschaften erfolgen muss. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen können sich von Land zu Land unterscheiden. Im Sinne einer Vereinfachung und Harmonisierung möchten ZL und EBR den Versuch unternehmen, die Einführung betreffender Regelungen auf europäischer Ebene zu verhandeln.

Management und EBR erkennen an und vereinbaren durch die Unterzeichnung dieses Anhangs, dass sie das folgende Verfahren anwenden, wann immer eine oben beschriebene Situation eintritt:

1. Sobald die Absicht zur Einführung bestimmter Regelungen bei GEPE erwogen wird, werden CM und EBR Gespräche darüber aufnehmen, ob die in Rede stehende Regelung dazu geeignet ist, auf europäischer Ebene behandelt zu werden. Sofern EBR und ZL zu dem Ergebnis kommen, dass dies nicht der Fall ist, werden die bestehenden gesetzlichen nationalen/lokalen Verfahren angewandt.
2. Falls ZL und EBR entscheiden, dass die Einführung einer Regelung auf europäischer Ebene möglich wäre, bitten die EBR-Mitglieder ihre Wahlgremien (Betriebsräte, Gewerkschaften **oder andere Formen der Arbeitnehmervertretung**) um ein Mandat zur Verhandlung auf europäischer Ebene. Die nationalen oder lokalen Betriebsräte und/oder Gewerkschaften **oder andere Formen der Arbeitnehmervertretung** haben das Recht, dieses Mandat zu verweigern („opt out“), so dass in diesem Fall die bestehenden gesetzlichen nationalen oder lokalen Verfahren zur Einführung der betreffenden Regelung angewandt werden.
3. Die ZL nimmt Verhandlungen mit denjenigen EBR-Mitgliedern auf, die ein Mandat von ihren Wahlgremien erhalten haben. ZL und EBR vereinbaren die Modalitäten zur Durchführung dieser Verhandlungen. Der EBR erhält die weitestgehendsten gesetzlichen Rechte, die in einem der beteiligten Länder für die in Frage stehende Regelung bestehen.
4. Während der Verhandlungen sind die EBR-Mitglieder verpflichtet, ihre Wahlgremien über den Fortgang der Verhandlungen zu informieren und mit ihnen hierüber zu beraten.

5. Falls ZL und EBR zu einer Vereinbarung gelangen, wird diese den nationalen Wahlgremien vorgelegt. **Die EBR-Mitglieder sollten bereit sein, die Vereinbarung auf nationaler Ebene zu erklären und hierfür zu werben.** In dieser Phase haben die nationalen Betriebsräte und/oder Gewerkschaften und/oder andere Formen der Arbeitnehmervertretung das Recht, sich gegen die Anwendung der Vereinbarung (in ihrem Land) zu entscheiden. In diesem Fall kommen für die Einführung der betreffenden Regelung die bestehenden nationalen/lokalen gesetzlichen Regelungen zur Geltung.
6. In denjenigen Ländern, in denen eine Zustimmung zu der Vereinbarung erfolgt ist, wird die in Frage stehende Regelung entsprechend dieser Vereinbarung umgesetzt. Sofern es nationales oder lokales Recht bzw. bestehende Gewohnheiten erfordern, können zusätzliche Vereinbarungen auf nationaler/lokaler Ebene abgeschlossen werden, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen.
7. Für den Fall, dass Schwierigkeiten auf nationaler/lokaler Ebene während oder nach der Umsetzung **der Vereinbarung, die zwischen EBR und ZL erreicht wurde**, auftauchen, richten ZL und EBR eine Schlichtungsstelle ein. Diese Schlichtungsstelle wird versuchen die Probleme zu lösen. Fall die Schlichtungsstelle keinen Erfolg hat, werden nationale/lokale Verfahren angewandt, um das Problem zu lösen

Der Anhang zur GEPE Vereinbarung wird zum selben Zeitpunkt unterschrieben wie die neu verhandelte GEPE EBR Vereinbarung. Der Anhang hat den selben rechtlichen Status wie die GEPE EBR Vereinbarung und wird Gegenstand des in der GEPE EBR Vereinbarung festgeschriebenen Auswertungsverfahrens sein.